

Schlepp-Team Schwäbisch Hall e. V.
Werner Hägele
Waldheckenstraße 8

74405 Gaildorf-Eutendorf

Gmund, den 01. Juli 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf dem Fluggelände "Arnsdorf", 74542 Braunsbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

E r l a u b n i s :

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.02.1990 - Aktenzeichen 27-3846-HG-Arnsdorf/16 - zuletzt verlängert durch Schreiben des RP Stuttgart vom 12.10.1992 wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert.
2. Der Erlaubnisbescheid wird dahingehend erweitert, daß auf dem Fluggelände ab 01.07.1994 auch mit Gleitsegeln gestartet und gelandet werden darf.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
4. Es wird eine Gebühr von 180,-- DM erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den durch die Erlaubnis des RP Stuttgart genehmigten Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.

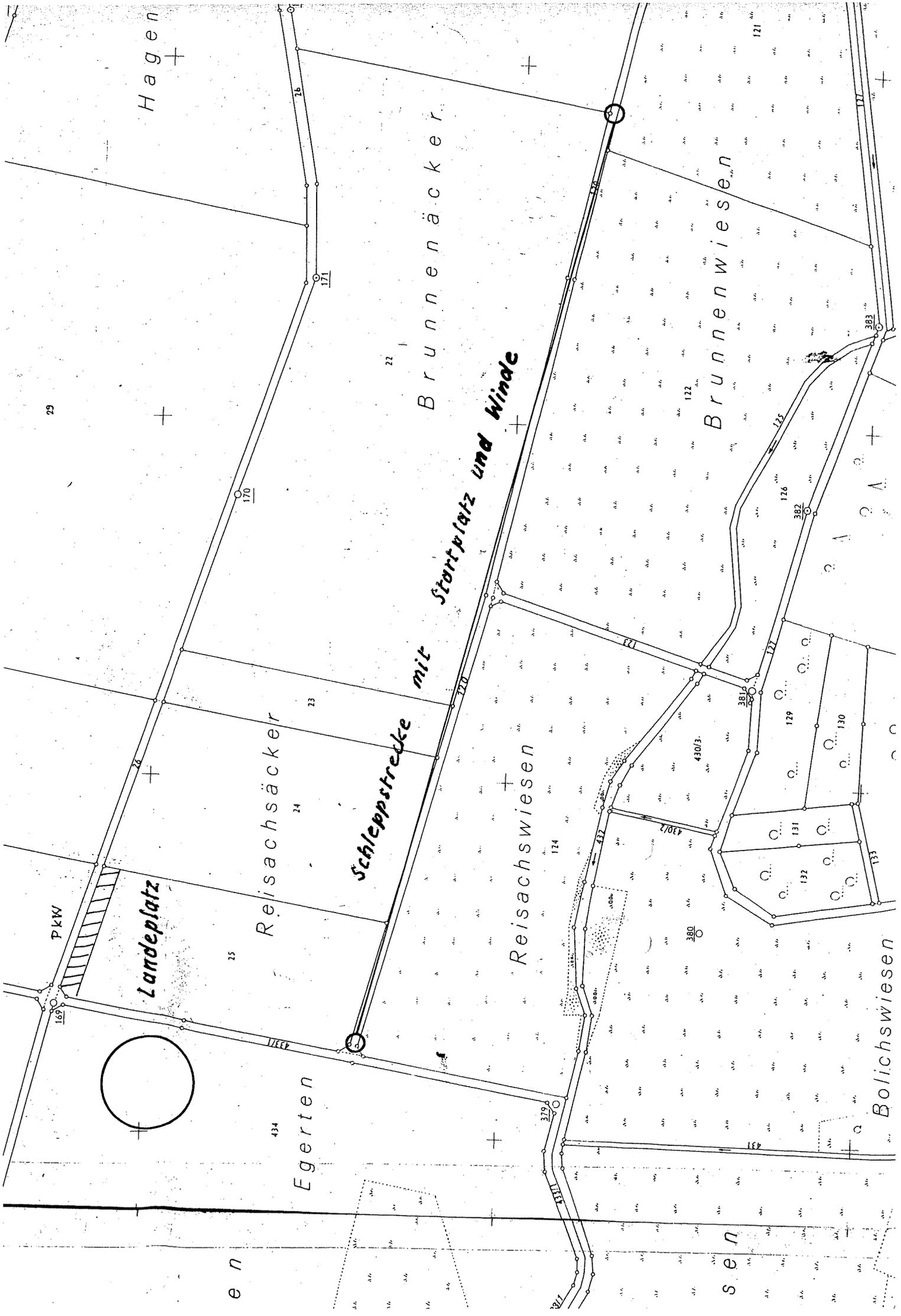
Begründung:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Eine Erweiterung des Flugbetriebes auf Gleitsegel erscheint aufgrund des vorliegenden Kartenmaterials unbedenklich. Die vorhandenen Start- und Landeflächen sind von der Größe her auch für Gleitsegelbetrieb ausreichend.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO in Verbindung mit Abschnitt VI. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb



Hagen

Brunnenäcker

Brunnenwiesen

Schleppstrecke mit Startplatz und Winde

Reisachsäcker

Reisachswiesen

Bolichswiesen

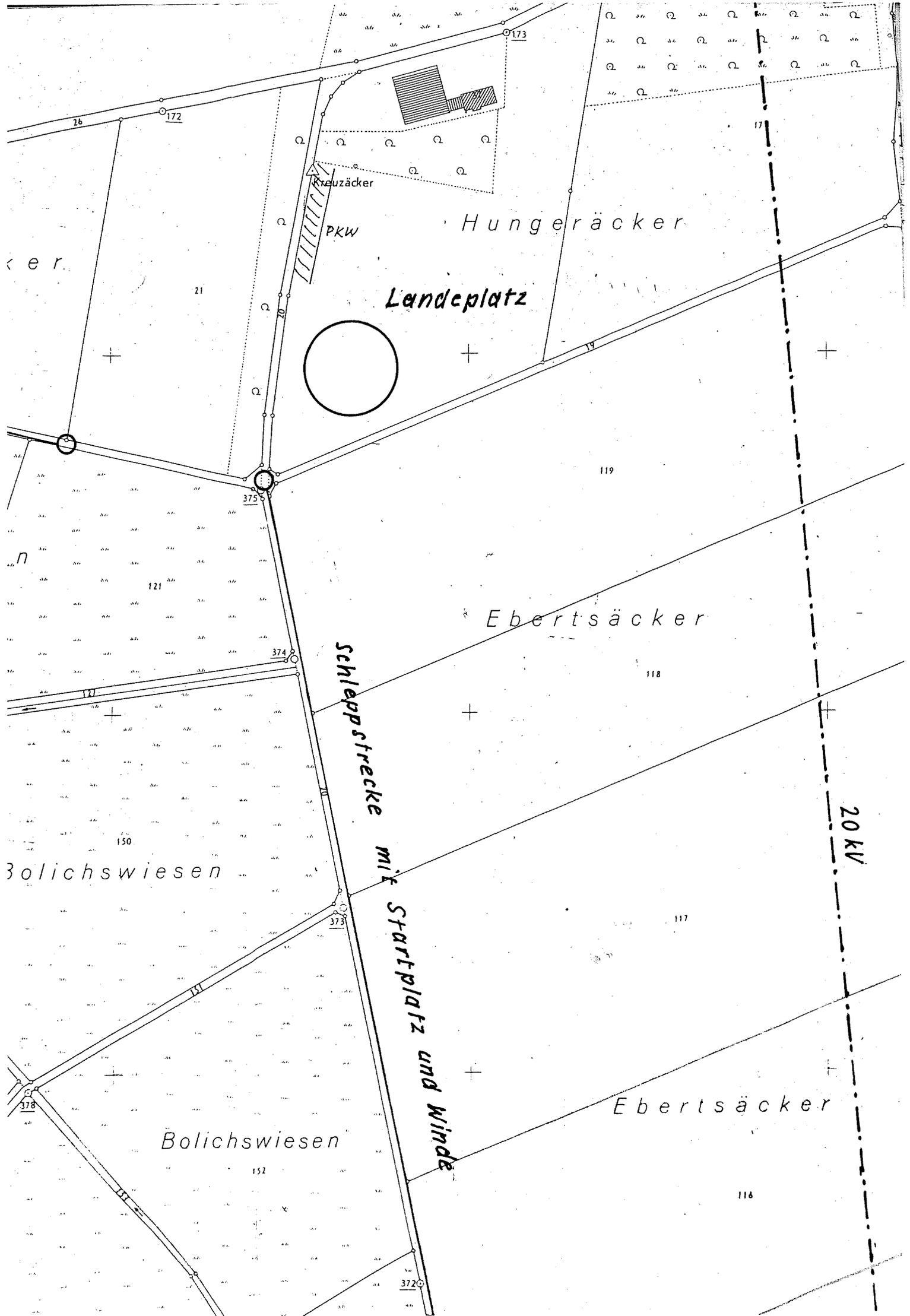
Egerten

Landeplatz

PKW

en

sen



ker

n

Bolichswiesen

Bolichswiesen

Kreuzäcker

PKW

Landeplatz

Hungeräcker

Ebertsäcker

Ebertsäcker

Schleppstrecke mit Startplatz und Winde

20 kV

26

172

173

21

375

374

373

378

372

121

150

152

119

118

117

116

17